

**Radiologische Untersuchungen zur
Alterseinschätzung von unbegleiteten
minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern
zur Klärung der vorläufigen Inobhutnahme
nach § 42a SGB VIII**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09275

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die neueste Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) zum Ablauf bzw. zu den Voraussetzungen der Altersfestsetzung im Sinne des § 42f des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern steht einer langjährigen Verwaltungspraxis bei der Inobhutnahme in München entgegen. Bislang wurden seitens des Sozialreferates/Stadtjugendamt routinemäßige radiologische Untersuchungen ohne medizinische Indikation als unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Betroffenen angesehen. Dabei bezog sich das Stadtjugendamt auf den § 23 der Röntgenverordnung (RöV). Die Röntgenverordnung des Bundes sieht die Anwendung von Röntgenstrahlung an Menschen nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation vor (vgl. § 23 RöV). Selbst in den sog. Zweifelsfällen wurde daher nicht auf Aufnahmen der Handwurzelknochen, Schlüsselbeine oder Zähne zurückgegriffen. Nach neuester Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) setzt eine „zuverlässige Altersdiagnostik“ jedoch voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung gegebenenfalls auch eine Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine durchgeführt werde. Dies hat der VGH seit Oktober 2016 in drei Fällen, die die Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme zum Gegenstand hatten, entschieden. In zwei Fällen davon war die Landeshauptstadt München die Antragsgegnerin.

Bisher wurde die Praxis der Landeshauptstadt München seitens des Verwaltungsgerichts gestützt. Das Verwaltungsgericht München hat nun seine bisherige Interpretation des Gesetzes aufgegeben und entscheidet im Einklang mit der neuesten Rechtsprechung des

VGH.

Um angesichts der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht bei allen Klageverfahren gegen die Altersfestsetzung vor Gericht zu unterliegen, kann die Röntgenuntersuchung zwecks Altersbestimmung nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vielmehr sollte eine solche, im Einklang mit der Rechtsprechung des VGH, aber auch im Hinblick darauf, Röntgenuntersuchungen auch weiterhin möglichst zu vermeiden, in allen Zweifelsfällen dann durchgeführt werden, wenn:

1. eine Ablehnung der Inobhutnahme aufgrund des Zweifels an der Minderjährigkeit konkret im Raum steht;
2. die untersuchenden Ärztinnen Ärzte es für die Altersbestimmung für erforderlich halten und
3. die Betroffene/der Betroffene hierin einwilligt.

Die Konsequenzen der Veränderung der Rechtsprechung in München ist bei anderen Stadtjugendämtern (z.B. Hamburg) bereits Praxis. Auch im Münchner Umland, wie in Dachau, wird eine radiologische Untersuchung im Zweifelsfall auf freiwilliger Basis bereits angeboten.

Für die radiologischen Untersuchungen und Gutachten fallen Kosten in Höhe von 1.000 € bis 1.100 € je Untersuchung an. Das Stadtjugendamt rechnet derzeit mit maximal zehn Sachverständigengutachten im Monat ab dem 01.07.2017.

Die Terminvergabe durch das Institut für Rechtsmedizin der LMU München erfolgt am gleichen Tag, an dem die Untersuchung schriftlich angefordert wird. Die Untersuchung erfolgt innerhalb von ein bis zwei Wochen. Die Vorlage des Gutachtens erfolgt i.d.R. innerhalb einer Woche nach dem Befund. In radiologischen Praxen kann die Terminvergabe ähnlich erfolgen. Mit einem Dringlichkeitsvermerk können Untersuchungen früher terminiert werden. Das Prinzip der freien Arztwahl bleibt davon unberührt, wenn Verwandte oder Vormünder eine andere Praxis als die, die wegen einer Terminvergabe angerufen werden, aufsuchen wollen.

Da die Möglichkeit einer Röntgenuntersuchung bei der Altersfestsetzung in Zweifelsfällen eine Abkehr von der alten Verwaltungspraxis darstellt und damit erhebliche Kosten verbunden sind, bedarf es der Information und ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrates.

Dem wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

Im Folgenden werden die Bedingungen dargelegt, unter denen eine radiologische Untersuchung angeboten wird.

1. Ausgangslage

Die Voraussetzung für eine Inobhutnahme ist in jedem Fall die Minderjährigkeit. Eine Inobhutnahme Volljähriger ist rechtswidrig. Aus diesem Grund muss bei allen Personen, welche eine vorläufige Inobhutnahme begehren, das Alter vom Stadtjugendamt festgestellt werden.

1.1 Bisherige Praxis und Begründung

Eine Altersfestsetzung unter Einbeziehung einer Röntgenuntersuchung wurde durch das Sozialreferat bis jetzt abgelehnt (vgl. auch Sitzungsvorlage 14-20 / V 00429), auch wenn vereinzelt durch Vormünder vor den Familiengerichten, nach entsprechender Aufklärung und Einholung der Einwilligung der Betroffenen, eine solche angeregt und unterstützt wurde.

Wenn von den Betroffenen keine gültigen Dokumente vorgelegt werden können, konzentrierte sich die Altersfestsetzung bis jetzt auf ein umfangreiches Verfahren. Das dabei angewandte Altersfestsetzungsverfahren entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) in Abstimmung mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und dem Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) für die Altersbegutachtung von unbegleiteten Minderjährigen durch die Jugendämter (unter <http://www.stmas.bayern.de/jugend/uma/>).

Die Landeshauptstadt München ging bisher einen eigenen Weg, indem sie grundsätzlich die Röntgenuntersuchung ablehnte.

Vor dem Hintergrund des oben dargelegten Verfahrens ging das Stadtjugendamt bis jetzt nur in vereinzelten Fällen von einem die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung auslösenden „Zweifelsfall“ im Sinne des § 42f Abs. 2 S.1 SGB VIII aus.

Das von fachlich erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung S-II-UM durchgeführte Verfahren soll im Folgenden dargestellt werden:

Das Interview wird jeweils von drei erfahrenen Fachkräften, die sich Gesprächsführung, Protokoll und Beobachtung teilen, durchgeführt. Dann folgt die Bewertung und Entscheidung zur Altersfestsetzung auf der Basis des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens und der Angaben der befragten Person. Nur in den Fällen, in denen die festgestellten Merkmale keinen Schluss auf die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit erlauben, wird ein Zweifelsfall angenommen, in dem eine ärztliche Untersuchung nötig wird. Das Stadtjugendamt veranlasste

dementsprechend nur selten eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung. Eine solche beinhaltete eine humanmedizinische und eine zahnärztliche Untersuchung, in keinem Fall aber eine Röntgenuntersuchung.

In der Gesetzesnovelle des SGB VIII hat der Gesetzgeber den Umfang der ärztlichen Untersuchung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII leider nicht geregelt. Der Gesetzesbegründung kann jedoch entnommen werden, dass die ärztliche Untersuchung mit den „schonendsten Mitteln“ zu erfolgen hat (BT- Drucks. 18/6392, S. 21). Ob eine Röntgenbestrahlung mit dem gesetzgeberischen Willen vereinbar ist, erscheint insoweit fraglich. Zu bedenken ist ferner, dass eine Röntgenuntersuchung eine Altersbestimmung bis auf +/- zwei Jahre erlaubt, sodass ein Mehrwert an einer solchen Untersuchung im Vergleich zur qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. einer ohne Röntgenstrahlen durchgeführten ärztlichen Untersuchung als eher gering einzuschätzen sein dürfte.

Die dargelegte Vorgehensweise bei der Altersfestsetzung wurde - jedenfalls nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum 01.11.2015 - von dem für die Klagen wegen der Nicht-Inobhutnahme zuständigen Verwaltungsgericht München auch gebilligt. Das Verwaltungsgericht München sah aufgrund des aktuellen Gesetzes keine Notwendigkeit, eine Röntgenuntersuchung im Rahmen etwaiger ärztlicher Untersuchungen zu veranlassen und hat eine solche in den entsprechenden Beschlüssen bzw. Urteilen auch nicht gefordert.

Für alle Flüchtlinge, die sich selbst als minderjährig betrachten und die nach dem Altersfestsetzungsverfahren als volljährig angesehen werden, besteht immer die Möglichkeit, gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht München auf Inobhutnahme zu klagen.

1.2 Gesetzliche Veränderung beim Altersfestsetzungsverfahren

Vom Gesetzgeber wurde mit der zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII der Ablauf des Altersfestsetzungsverfahrens kodifiziert. In § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII heißt es: „Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.“ Und weiter in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII: „Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.“

1.3 Beschluss des BayVGH vom 18.08.2016 (Az.: 12 CE 16.15.70)

Nun hat sich der BayVGH zum Umfang der ärztlichen Untersuchung im o.g. Beschluss geäußert. Der Beschluss ist in einem Eilverfahren ergangen, dem die Ablehnung einer (vorläufigen) Inobhutnahme zugrunde lag. Die Inobhutnahme wurde wegen der im Rahmen des Altersfestsetzungsgesprächs festgestellten Volljährigkeit der Antragstellerin abgelehnt. Damit kann insoweit von einem „klassischen Fall“ gesprochen werden. Vor dem Verwaltungsgericht München hat das Jugendamt noch einen Erfolg erzielen können – der Antrag auf Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO wurde abgelehnt. Nun hat der BayVGH die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben. Der Beschluss des BayVGH beinhaltet zahlreiche Rechtsauffassungen, die dem hier vorherrschenden Rechtsverständnis und den entwickelten Vorgehensweisen eklatant widersprechen. Verkürzt dargestellt, könnte der Beschluss bedeuten, dass nahezu immer ein Zweifelsfall im Sinne des § 42f Abs. 2 SGB VIII angenommen werden muss:

"Derartige Zweifel bestehen immer dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig". Das bedeutet, dass in nahezu jedem Falle eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen wäre, und zwar einschließlich einer Röntgenuntersuchung: „Eine zuverlässige Altersdiagnostik setzt vielmehr voraus, dass im Wege einer zusammenfassenden Begutachtung die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung, gegebenenfalls auch einer Röntgenuntersuchung der Hand und der Schlüsselbeine sowie einer zahnärztlichen Untersuchung zu einer abschließenden Altersdiagnose zusammengeführt werden (...) An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 42f SGB VIII fest (...)“.

Ein weiterer Beschluss mit identischen Ausführungen ist bereits am 16.08.2016 (Az.: 12 CS 16.1550) in einem Verfahren gegen den Landkreis München ergangen; es zeichnet sich daher eine neue Rechtsprechung ab.

2. Notwendige Veränderung der Praxis des Stadtjugendamtes

Das Altersfestsetzungsverfahren erfordert demnach in Zukunft eine Röntgenuntersuchung in Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung zu einem Alter durch beide Seiten, Stadtjugendamt und vorläufig in Obhut genommener unbegleiteter Minderjähriger erfolgt und in denen eine Ablehnung der Inobhutnahme aufgrund konkreter Zweifel an der Minderjährigkeit im Raum steht.

Diese radiologische Untersuchung ist immer freiwillig.

Kern des Verfahrens ist auch weiterhin eine ausführliche Befragung des jungen Menschen. Die Erfahrung zeigt, dass sich durch die Erfahrung in der

Altersfestsetzung meist eine Eindeutigkeit in der Festsetzung durch das Alterseinschätzungsteam (AE Team) erreichen lässt. Das StMAS empfiehlt den Schritt der medizinischen Untersuchung, wenn die als volljährig eingeschätzte Person sich selbst als minderjährig darstellt. Zudem gilt die Annahme des geringeren Alters, wenn abweichende Einschätzungen bei der Inobhutnahme bestehen.

Somit macht der **Beschluss des BayVGH vom 18.08.2016** ein Überdenken der bisherigen Position des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München nötig: Nach § 20 und § 21 SGB X hat das Stadtjugendamt den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dafür alle zur Verfügung stehenden Beweismittel einzusetzen, wenn im Altersfestsetzungsverfahren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtjugendamtes einheitlich zu einer anderen Einschätzung als der unbegleitete junge Mensch kommen. Besteht die alterseingeschätzte Person darauf, dass sie minderjährig ist, und die Fachkräfte der Altersfestsetzung schätzen sie als volljährig ein, ist auch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens einzusetzen. Der beauftragte Mediziner/die beauftragte Medizinerin/die beauftragte Praxis hat dann nach Auskunft des StMAS über die notwendigen Untersuchungsmethoden zu entscheiden, die für das Gutachten notwendig sind.

3. Rechtliche Würdigung der Fragestellung

Die o.g. Rechtsauffassung des BayVGH hat sich weiter verfestigt und die jetzige Form der Altersfestsetzung kann damit nicht mehr zu Ergebnissen gelangen, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können. Dies bestätigen auch die Ausgänge der Klagen.

Derzeit kann laut Auskunft der Regierung von Oberbayern zwar weiter mit der Erstattung der Kosten für die vorläufige Inobhutnahme gerechnet werden - auch wenn das Altersfestsetzungsverfahren nicht angepasst wird. Eine fachlich-inhaltliche Positionierung zur neuen Regelung ist jedoch leider nicht erfolgt.

Der schriftlich zu erteilenden Einwilligung müsste eine umfassende Aufklärung über den Zweck und etwaige Nachteile einer Röntgenuntersuchung vorausgehen. Bei Mädchen müsste dabei im Vorfeld auch die Frage nach einer Schwangerschaft geklärt werden. Diese Einwilligung würde die Rechtswidrigkeit der Untersuchung und damit den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 ff. Strafgesetzbuch) entfallen lassen, ohne dass es auf eine Ermächtigungsgrundlage (etwa im Sinne der RöV) ankäme. Die Einwilligungserklärung dürften die (vermeintlich) Minderjährigen auch selbst abgeben, denn die Einwilligungsfähigkeit setzt nicht Volljährigkeit der/des Betroffenen voraus, sondern ist dem Bundesgerichtshof zufolge dann rechtswirksam, wenn dieser „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag“. Dies dürfte bei den

Jugendlichen, bei denen das Merkmal der Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, in der Regel zu bejahen sein. Auch dürften die gesundheitlichen Folgen einer Röntgenuntersuchung - insbesondere bei der üblichen Verwendung von modernen Geräten - zu vernachlässigen sein. Die Untersuchung der Handwurzelknochen wird insoweit als mildester unter den möglichen Eingriffen erachtet.

Sollte im Hauptsacheverfahren durch den VGH wider Erwarten eine andere Entscheidung getroffen werden, passt das Sozialreferat das Vorgehen ggf. entsprechend an.

4. Kosten

Eine allgemeine und zahnärztliche Röntgenaufnahme mit fachärztlicher Alterseinschätzung kostet nach Auskunft des Instituts für Rechtsmedizin der LMU München insgesamt ca. 1.000 € bis 1.100 €. Die Kosten, die hierdurch jährlich den städtischen Haushalt belasten, wären stark abhängig von den Zugangszahlen im Young Refugee Center (YRC). Außerdem sorgt die gute Vernetzung der Flüchtlinge untereinander dafür, dass besser bekannt wird, dass eine Klage in München gegen eine Ablehnung der Inobhutnahme durch das BayVerwG auch gegenteilig entschieden werden kann.

Die Anzahl der anfallenden Untersuchungen ab Juli 2017 kann mit maximal zehn Sachverständigengutachten pro Monat, mit Blick auf einen möglichen Wiederanstieg der Flüchtlingszahlen und dem erhöhten Bekanntheitsgrad der Klagemöglichkeit zum Sommer nur geschätzt werden.

Für das Jahr 2017 werden also 60 Gutachten ab dem 01.07.2017 prognostiziert. Dies entspricht einer Summe i.H.v. 63.000 € für 2017 ab dem 01.07.2017. Der Haushaltsansatz 2018 entspräche für 120 Gutachten einer Summe i.H.v. 126.000 € und muss bei mehr und weniger Fällen dementsprechend angepasst werden.

Kostenerstattung

Bislang wurden im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens die Kosten für eine radiologische Untersuchung bei einer festgestellten Minderjährigkeit durch Vormünder von der Landeshauptstadt München übernommen und im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d SGB VIII erstattet.

Soweit eine Änderung der ständigen Rechtsprechung eintritt, muss bei den Kosten für die radiologischen Untersuchungen von notwendigen Ausgaben gesprochen werden, die dann gem. § 89d SGB VIII voll erstattungsfähig wären:

Soweit nötig wird die Landeshauptstadt München – für den Fall, dass seitens des Bezirkes keine Kostenerstattung erfolgt – diese unter Berufung auf die Rechtsprechung des VGH vor Gericht einklagen.

Eine Verabschiedung dieser Vorlage bedeutet demnach eine Änderung der jetzigen Praxis der Altersfestsetzung und ermöglicht eine Vermeidung von Klagen.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	126.000.-- ab 2018	63.000.-- in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	126.000.-- ab 2018	63.000.-- in 2017	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Soweit sich eine dauerhafte Änderung der Rechtslage bestätigt, handelt es sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

5.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	126.000,00 € ab 2018	63.000,00 € in 2017	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	126.000,00 € in 2018	63.000,00 € in 2017	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,-- € in 2018	,--€ in 2017	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Einsparungen			
Summe Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten			
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Soweit durch die Röntgenaufnahmen die Altersfestsetzung in Zweifelsfällen bestätigt und eine Volljährigkeit anerkannt wird, ist in der Regel ein Jugendhilfeanspruch insgesamt abzulehnen. Eine Ersparnis durch den Nichtanfall von Leistungen kann im Voraus aber nicht in der Gesamtsumme beziffert werden.

Das Sozialreferat erspart sich die von der Landeshauptstadt München zu tragenden Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Fälle. Es ist auch anzunehmen, dass in der Alterseinschätzung weniger oft falsche Angaben über das Alter gemacht werden, bzw. sich weniger volljährige Flüchtlinge im YRC melden, wenn das Angebot der radiologischen Untersuchung eingeführt und bekannt ist. Zudem wird die Stadt die Klagen auf Inobhutnahmen beim Verwaltungsgericht durch den Einsatz einer zuverlässigen Altersdiagnostik dann nicht mehr verlieren, wenn dem Verwaltungsgericht im Einzelfall das Angebot der radiologischen Untersuchung an den umF durch das Stadtjugendamt vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens können vom überörtlichen Träger wieder zurückgefordert werden.

Die Kosten für die Feststellung der Minderjährigkeit werden im Rahmen des

Altersfestsetzungsverfahrens immer vom überörtlichen Träger übernommen.

5.3 Unplanbarkeit

Der Umfang der notwendigen Untersuchungen sowie ihr Anlass, die neue unerwartete Rechtsprechung des BayVHG, waren unplanbar und führen dazu, dass nun in Zweifelsfällen Röntgenuntersuchungen vorgenommen werden müssen. So soll vermieden werden, dass richterliche Entscheidungen bei Zweifelsfällen nicht schon aus formalen Gründen zu Ungunsten der Landeshauptstadt München ausfallen. Die dargestellten Zahlen sind Schätzungen aus dem ersten Quartal 2017. Eine Zunahme oder Abnahme an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann nicht prognostiziert werden.

5.4 Unabweisbarkeit

Die Maßnahmen sind unabweisbar, da nur durch das Angebot einer freiwilligen radiologischen Untersuchung die Altersfestsetzung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

Die Haltung des BayVGH hat sich in kurzer Zeit geändert und das Stadtjugendamt muss seine Arbeitsweise dahingehend korrigieren, dass es alle Möglichkeiten ausschöpft, die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII von ausschließlich minderjährigen Jugendlichen zu gewährleisten.

5.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Letztlich ist jedoch eine 100%ige Refinanzierung über die Kostenerstattung zu erwarten. Dies kann durch konkrete Darlegung der Kosten im Einzelfall gegenüber dem Kostenträger geschehen und muss nicht im Tagessatz abgebildet werden. Die vorab benötigten zusätzlichen Zahlungsmittel müssen aber genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2017 und Haushaltsplan 2018 ff. aufgenommen werden. Das Sozialreferat wird die Mittel in voller Höhe aus dem zur Verfügung stehenden Budget nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung für die beschriebenen Zwecke vorstrecken.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat erklärt sein grundsätzliches Einverständnis, dass zukünftig im Rahmen gesetzlich notwendiger Altersfestsetzungen radiologische Aufnahmen bei zahn- und allgemeinmedizinischen Begutachtungen unter folgenden engen Voraussetzungen durchgeführt werden, wenn:
 1. eine Ablehnung der Inobhutnahme aufgrund des Zweifels an der Minderjährigkeit konkret im Raum steht;
 2. die untersuchenden Ärzte es für die Altersbestimmung für erforderlich halten und
 3. die Betroffene/der Betroffene hierin einwilligt.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die in 2017 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 63.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 bzw. der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung ab 2018 i.H.v. 126.000 € für Hilfen nach § 42a SGB VIII (Finanzposition: 4565.771.1000.4, Sachkonto: 597000, Innenauftrag: 609456513) bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Produktkostenbudget erhöht sich ab 2017 um bis zu 63.000 €, ab 2018 dauerhaft um bis zu 126.000 €, davon sind bis zu 63.000 € in 2017 und 126.000 € ab 2018 dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die erstattungsfähigen Kosten bei den Kostenträgern geltend zu machen und soweit nötig auch vor Gericht einzuklagen. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird weiterhin beauftragt, die zu erwartenden Erstattungsbeträge im Rahmen des Nachtragshaushalts 2017 bzw. zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-II-L/R

z.K.

Am

I.A.